

Planungskonferenz

Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)



§ 16 SGB VIII:

Familien(bildungs)arbeit



§ 16 SGB VIII: Familien(bildungs)arbeit

1. Zielgruppe
2. Ziele
3. Methoden/Arbeitsweisen
4. Netzwerke/Kooperationen
5. Baustellen



§ 16 SGB VIII:

Allgemeiner Sozialer Dienst



§ 16 SGB VIII: Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Zielgruppen
2. Ziele
3. Methoden/Arbeitsweisen
4. Netzwerke/Kooperationen
5. Baustellen



§ 16 SGB VIII:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien



Präventive anlassbezogene Beratung

- allgemeine fachliche Information über erziehungsbezogene Sachverhalte, Situationen, Prozesse und Handlungsmöglichkeiten
- allgemeine Informationen in einem größeren Kreis (z. B. in Arbeitsgemeinschaften, Elternabenden)
- anlass- und themenbezogene, oft einmalige Gespräche mit Ratsuchenden, Multiplikatoren (z. B. Fallbesprechung der schwierigen Gruppensituation in einer Schule oder Kita)

Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Erziehungsberechtigte
 - gemäß § 16 Abs. 3 SGB VIII Mütter, Väter, schwangere Frauen, werdende Väter
 - Fachkräfte, Multiplikatoren
- ➔ oft im Gruppenrahmen (z. B. Team von Erziehern, in der Kita, Schulklasse), häufig sozialräumlich orientiert

Unterscheidung zur Beratung im Rahmen von § 28 Erziehungsberatung

- keine Einzelfallorientierung
- Inhalte sind außerhalb von konflikthafter Entwicklung und kritischen Situationen mit unmittelbarer Auswirkung auf das Kindeswohl

Methoden/Arbeitsweisen

- Einbringen von pädagogischen, sozialpädagogischen und psychologischen Erkenntnissen und Zusammenhängen
- Informationsveranstaltungen
- Mitwirkung bei Elternabenden/Elterncafés/Gesprächsrunden
- Arbeit mit natürlichen Kinder- und Jugendlichengruppen in Schule und Kita
- Teilnahme an Fallbesprechungen in der Kita/Schule u. a.
- Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreisen/Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

Ziele

- präventive Ausrichtung:
 - Früherkennung schädigender Faktoren beim Einzelnen und im sozialen Umfeld
 - Verringerung bzw. Beseitigung ihrer Auswirkungen
 - Erweiterung des Wissens über sozialpädagogische, pädagogische und psychologische Erkenntnisse und Zusammenhänge
 - Ableitung von Verhaltens- und Handlungsoptionen
 - Information der Öffentlichkeit über die Sachverhalte
- ➔ mit dem übergeordneten Ziel: Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern und Bezugspersonen

Netzwerke/Kooperationen



Baustellen

- Wie kann der frühzeitige Übergang mittels der präventiven Angebote (nach § 16 SGB VIII) zur Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) im Bedarfsfall gelingen?
- Wie können die Ressourcen der Beratungsstelle neben der Gewährleistung der Kernaufgaben (§ 28, §§17/18, § 41, Mitwirkung § 35a, §§8a/8b Abs. 3) gut und effektiv eingesetzt werden?

Baustellen

- Können aktuelle Angebote aus den Beratungsstellen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z. B. über die Kinder- und Jugendförderung (u. a. Veranstaltungsreihen zu Entwicklungsfragen Jugendlicher oder Fragen bei Trennung und Scheidung etc.)?
- andere Möglichkeiten der Informationsübermittlung (z. B. Fahrgastinformation/DVB – ohne zusätzlichen Aufwand für die Zielgruppen)

§ 17 SGB VIII:

Beistand-, Amtsvormund-, Amtspflegschaften



Zielgruppen und Ziele

- Zielgruppe:

- Mütter und Väter

- Ziele:

- einvernehmliche Lösung zum künftigen Unterhalt, unabhängig von der Wahl des Betreuungsmodells
- Unterhaltstitel schaffen
- gerichtliche Klärungen vermeiden

Methoden/Arbeitsweisen

- Gesprächsführung, vorzugsweise mit den in Trennung befindlichen Eltern gemeinsam
- JA-Heft 9/2017, Seite 415 ff

Netzwerke/Kooperationen

- u. U. Fachkräfte des ASD, Verweis an geeignete Beratungsstellen



Baustellen

- in Beratung auf gemeinsame Vorsprache der Eltern orientieren
- Eltern legen das jeweilige Modell fest
- ➔ Mitarbeiter/-in entscheidet nicht, ob ein Wechselmodell vorliegt

§ 18 SGB VIII:

Beistand-, Amtsvormund-, Amtspflegschaften



Zielgruppen

- Beratung und Unterstützung erhält der betreuende Elternteil zum Thema Unterhalt und Unterhaltersatzansprüchen (Abs. 1)
- Beratung und Unterstützung erhalten beide Elternteile zum Thema Abgabe der Sorgeerklärung § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB
→ Beurkundung des gemeinsamen Sorgerechts § 59 SGB VIII (Abs. 1)

Zielgruppen

- nach § 1615I BGB die Mutter bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (s. g. Betreuungsunterhalt), u. U. auch darüber hinaus (Abs. 1); in seltenen Fällen ist auch ein Vater Leistungsberechtigt; Gleichstellung seit 1. Januar 2008 mit Ehefrauen (UH-Änderungsgesetz)
- der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Abs. 4)

Ziele

- Festlegung des Unterhaltes nach § 1601 ff BGB
- außergerichtliche Einigung erzielen
- materielle Sicherstellung des Kindes/Jugendlichen
 - Realisierung des Mindestunterhalt
 - Kind frei von sozialen Leistungen
- Titelschaffung in Form einer Urkunde

Methoden/Arbeitsweisen

- Gespräche
- Fertigen von Schriftsätzen an Behörden, unterhaltspflichtige Elternteile bzw. deren Rechtsanwälte



Netzwerke/Kooperationen

- Unterhaltsvorschussangelegenheiten
- Jobcenter
- Wohngeldstelle
- Standesamt
- Begrüßungsbesuche
- ...



Baustellen

- Fachkräfte des ASD sollten in Beratung auf paritätisches Wechselmodell verweisen (50:50), alles andere ist unterhaltsrechtlich ein s. g. erweiterter Umgang
→ Berechnung des Unterhaltsanspruches nach dem s. g. Residenzmodell; somit wird Umgang thematisiert; vgl. dazu BGH vom 12. März 2014 XII 234/13; SFK 3 DIJuF Stellungnahme Umgang und Wechselmodell Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Berechnung v. Kindesunterhalt vom 23. Oktober 2014

Baustellen

- Leistungsberechtigt ist nur der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, niemals erfolgt ein Tätigsein auf Antrag des unterhaltspflichtigen Elternteils; mgl. Lösung: Vorlage einer Vollmacht des betreuenden Elternteils
- gänzlich ausgeschlossen sind Großeltern und Vormünder oder Pfleger → § 53 Absatz 2 SGB VIII zu erzieherischen Bedarf
- § 58 a SGB VIII Nichtabgabe der gemeinsamen elterlichen Sorge → Auskunft erhält nur die Mutter (s. g. Negativbescheid); mgl. Lösung für ASD-MA: sachbezogene Vollmacht der Kindesmutter

Baustellen

- Mitteilungen der Entscheidungen vom Familiengericht
- Verweis auf § 52 a SGB VIII: der s. g. Mütterbrief ergeht an alle diejenigen Mütter, die bei Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind; ihnen muss das Angebot der Beratung und Unterstützung zur Vaterschaftsfeststellung und Durchsetzung von Unterhalt unterbreitet werden
 - ggf. Errichtung einer Beistandschaft § 55 ff SGB VIII, § 1712 BGB ff

§§ 17, 18 SGB VIII:

Allgemeiner Sozialer Dienst

Jugendamt
Unterstützung, die ankommt!

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

§§ 17, 18 SGB VIII: Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Zielgruppen
2. Ziele
3. Methoden/Arbeitsweisen
4. Netzwerke/Kooperationen
5. Baustellen



§ 17 SGB VIII:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien



Zielgruppen

- Eltern
(im Vorfeld von/während/nach Trennung bzw. Scheidung)
- Kinder und Jugendliche,
die von Trennung/Scheidung der Eltern betroffen sind
- andere Sorgeberechtigte bzw. Bezugspersonen

Ziele

- Gestaltung der Trennung unter Beachtung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Förderung der elterlichen Kommunikation, vor allem bei bestehender Konflikthaftigkeit
- Entwicklung einer einvernehmlichen Regelung bzgl. des weiteren Umganges und der Sorge für die Kinder und Jugendlichen
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung der elterlichen Trennung
- Ressourcen neuer familiärer Konstellationen aufzeigen

Methoden/Arbeitsweisen

- Beratungsangebot für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie andere Bezugspersonen in verschiedenen Settings (z. B. Einzelgespräche, gemeinsame Gespräche mit Eltern und anderen umgangsberechtigten Personen)
- Gruppenangebot für Kinder und Jugendliche zum Thema Trennung und Scheidung mit flankierender Elternberatung
- besondere Arbeitsweisen: Co-Beratung, Mediation, Falleinsteuerung durch Mitarbeiter/-innen des ASD

Netzwerke/Kooperationen

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Familiengerichte, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, ggf. Anwälte
- Schulen, Kindertagesstätten, Kliniken, ...
- andere Beratungsstellen: fallspezifisch, fallübergreifend in Arbeitsgruppen

(immer mit Einwilligung der Eltern, Ausnahme: KWG)

Baustellen

- schnelle Wechsel von familiären Konstellationen und Lebenssituationen, z. B. Wohnortwechsel, neue Partnerschaften, neue Halbgeschwister/Stiefgeschwister u. a. und die Auswirkungen auf die Kinder
- Nachhaltigkeit von Beratung im Kontext von Trennung/Scheidung? Herausforderung: Beratung im (Fremd-) Auftrag versus Eigenmotivation der Eltern
- Beratungsarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund und finanzielle Mittel für Dolmetschereinsätze

Anliegen/Empfehlungen

- mehr Fachaustausch mit Familiengerichten
- Bedarf an neuen Konzepten zur Begleitung strittiger Eltern, z. B. Verpflichtung zur Teilnahme an Elterntrainings
- mehr themenspezifische Fortbildung, z. B. Ausbildung der Mitarbeiter/-innen – „Kinder im Blick“
- verstärkte Informationsvermittlung im Bereich der Familienbildung zu Trennung/Scheidung und deren Konsequenzen als präventives Angebot
- Angebote zur Förderung eines partnerschaftlichen Umganges in Familien

§ 18 Abs. 3 SGB VIII:

Begleiteter Umgang



Gesetzliche Grundlagen

- § 18 Abs. 3 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge)
- § 1684 Abs. 4 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern)
- § 156 FamFG (Hinwirken auf Einvernehmen)



Wann kann der begleitete Umgang geeignet sein?

- Wenn Kinder und Jugendliche eine Trennung ihrer Eltern oder andere familiäre Trennungen erleben, dann bedeutet dies eine Beziehungseinschränkung bis hin zum Kontaktabbruch zu einem Elternteil oder zu anderen wichtigen Bezugspersonen, was eine Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung darstellt.

Zielgruppen

- Umgangssuchende:
 - Eltern
 - soziale Eltern
 - Geschwister
 - Großeltern
 - andere wichtige Bezugspersonen
- aktuell Betreuende:
 - Personen, bei denen das Kind gegenwärtig seinen Aufenthalt hat

Ziele

- Ziel ist die Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Umgang mit dem Umgangssuchenden
- Umgang kann zukünftig wieder ohne Begleitung stattfinden

Begleiteter Umgang ist angezeigt

- bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten
- zur Kontaktabahnung zwischen Kind und einem Beteiligten
- bei schweren Loyalitätskonflikten des Kindes
- bei Entfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligter



Zugangswege

- freiwillig nach privater Vereinbarung zwischen Umgangssuchenden und aktuell Betreuenden
- auf Wunsch und Antrag von Betroffenen (Umgangssuchenden und aktuell Betreuende, Rechtsanwalt, Allgemeiner Sozialer Dienst [ASD]) über zuständigen ASD
- auf familiengerichtliche Anordnung und Vereinbarung

Wesentliche Rahmenbedingungen

- begleiteter Umgang ist an Beratung des Umgangssuchenden und des aktuell Betreuenden gekoppelt
- mindestens zwei Fachkräfte für Beratung und Umgangsbegleitung
- Umgangssuchende, aktuell Betreuende und Berater unterzeichnen schriftliche Kooperationsvereinbarung, in welcher Ausgestaltung vereinbart wird
- Kennenlerntermine Kind und umgangsbegleitende/-r Berater/-in bevor begleitete Umgänge beginnen können

Wesentliche Rahmenbedingungen

- in der Regel insgesamt fünf Begleitete Umgangskontakte und mindestens fünf Beratungen
- bei Bedarf kann der Prozess durch erneute Einsteuerung verlängert werden
- gerichtliches Verfahren und anwaltliche Aktivitäten bzgl. Sorge- und Umgangsrecht ruhen und es werden keine neu begonnen

Netzwerke/Kooperationen

- allgemein:
 - weiterhin kontinuierlicher Fachaustausch zum begleiteten Umgang aller 10 Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien
- fallbezogen:
 - Zusammenarbeit mit ASD
 - je nach Problemlage Einbeziehung von Expertinnen/Experten aus diesem Arbeitsfeld
 - Familiengericht
 - weitere Angebote der Jugendhilfe (z. B. Familienhilfe)

Baustellen

- als Herausforderung hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich die Umgangssuchenden sowie die aktuell Betreuenden nicht immer kontinuierlich an die Kooperationsvereinbarungen zum begleiteten Umgang halten
- Abbruch des begleiteten Umgangs und die fachliche Auseinandersetzung damit
- Kinder mit Eltern chronischer psychischer Erkrankung

§ 19 SGB VIII:

Allgemeiner Sozialer Dienst



§ 19 SGB VIII: Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Zielgruppen
2. Ziele
3. Methoden/Arbeitsweisen
4. Netzwerke/Kooperationen
5. Baustellen



§ 19 SGB VIII:

Jugendhilfeplanung

Jugendamt
Unterstützung, die ankommt!

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

Zielgruppen

- Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und ggf. ältere Geschwisterkinder, solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen
- Schwangere, die durch die Geburt des Kindes in eine Überforderungssituation geraten (könnten)
- Mütter oder Väter, für die Begleitungs- und/oder Beratungsangebote nicht ausreichen

Ziele

- Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind (Verselbständigung)
- Pflege und Erziehung des Kindes sind durch die Mutter/den Vater gewährleistet
- die Mutter/der Vater haben eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen oder fortgesetzt oder eine Berufstätigkeit aufgenommen

Methoden/Arbeitsweisen

- gemeinsame Wohnformen mit Müttern/Vätern und Kind (WG, Einzelplätze in WG, betreute Wohnformen, betreutes Einzelwohnen in Anbindung an das Hilfesystem des jeweiligen Trägers, auf das bei Bedarf zurückgegriffen werden kann)
- aktive Unterstützung in Bezug auf gesundheitliche und körperliche Versorgung, Ernährung des Kindes sowie die Erziehung des Kindes als pädagogischer Prozess



Netzwerke/Kooperationen

- im Rahmen des Kinderschutzes
- in Arbeitsgruppen wie „Elternschaft und Sucht“, „ § 19 SGB VIII“
- mit Kinderärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Psychologinnen und Psychologen, ...
- Kooperationen mit Beratungsstellen

Baustellen

- Abgrenzung § 19 SGB VIII und Hilfen zur Erziehung (Zugangsvoraussetzungen, Leistungsinhalte, Zielstellungen, Aufgaben)
- Erkennen und Fördern von Schnittstellen zu anderen Leistungen und Leistungsfeldern



§ 20 SGB VIII:

Allgemeiner Sozialer Dienst

Jugendamt
Unterstützung, die ankommt!

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

§ 20 SGB VIII: Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Zielgruppen
2. Ziele
3. Methoden/Arbeitsweisen
4. Netzwerke/Kooperationen
5. Baustellen



§ 21 SGB VIII:

Jugendhilfeplanung

Jugendamt
Unterstützung, die ankommt!

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

§ 21 SGB VIII: Jugendhilfeplanung

1. Zielgruppen
2. Ziele
3. Methoden/Arbeitsweisen
4. Netzwerke/Kooperationen
5. Baustellen

